

E 2001 (C) 2/11

*Le Gérant du Consulat général de Suisse à Shanghai, A. Daeniker,
à la Division des Affaires étrangères du Département politique*

L

Shanghai, 22. Oktober 1931

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14. April¹, beehre ich mich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass Herr Oberstdivisionär E. Sonderegger seine im Auftrage verschiedener schweizerischer Industriefirmen unternommene Mission nunmehr abgeschlossen hat und nach einem längern Aufenthalt in Nanking und Peking nunmehr sich in Shanghai aufhält, um am 24. dies über Suez nach der Schweiz zu verreisen. Herr Oberst Sonderegger spricht sich sehr befriedigt über den Erfolg seiner Mission aus, und es ist zu hoffen, dass die fraglichen Lieferungen in Zukunft keinen Schwierigkeiten mehr begegnen werden.

Während seines Aufenthaltes in Nanking hat Herr Oberst Sonderegger vor Offizieren des Generalstabs verschiedene Vorträge über militärische Themen gehalten, welche sehr geschätzt worden seien. Jedoch erweist sich die Annahme, dass er dem Stab der militärischen Berater der Nanking-Regierung sich anschliessen dürfte, als unbegründet.

Herr Oberst Sonderegger hatte ebenfalls Gelegenheit, sich mit verschiedenen Mitgliedern der Regierung über die gegenwärtigen Beziehungen zwischen der Schweiz und China und die Wünschbarkeit eines Ausbaus unserer hiesigen Vertretung auszusprechen, und beabsichtigt, alsbald nach seiner Ankunft in Bern Ihnen hierüber Bericht zu erstatten².

1. Cf. n° 75.

2. Sur le voyage du Colonel Sonderegger en Chine, cf. aussi la réponse du Conseil fédéral, du 9 juillet 1932, à la petite question du conseiller national Müri, du 6 juin 1932:

Herr Oberstdivisionär Sonderegger hat tatsächlich am 23. März d.J. in der Offiziersgesellschaft der Stadt Bern einen Vortrag über seine Eindrücke von einer Reise nach China gehalten. Dieser Vortrag fand in geschlossener Gesellschaft statt, und der Redner besass dabei wie jedermann das Recht der Redefreiheit.

Herr Sonderegger führt kein Kommando, er ist Privatmann; als solcher ist er berechtigt, ir-



242

29 OCTOBRE 1931

gendwelchen Beruf auszuüben, so auch im Auftrage von Industrie- oder Handelsfirmen für deren Erzeugnisse zu reisen und Geschäfte abzuschliessen.

Von einer Verletzung der schweizerischen Neutralität durch die allfällige Lieferung von Waffen an den einen oder andern der am ostasiatischen Konflikte beteiligten Staaten kann keine Rede sein. Abgesehen davon, dass nach den eigenen Erklärungen der betreffenden Staaten zwischen ihnen nicht Krieg besteht, würde sich die Schweiz nach dem Haager Abkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle des Landkrieges, vom 18. Oktober 1907, an dem sowohl China als Japan und auch die Schweiz beteiligt sind, durch Lieferung von Kriegsmaterial an die eine Partei eine Verletzung der Neutralität nur zu Schulden kommen lassen, wenn gleichzeitig von amtlicher Seite Massnahmen getroffen würden, um die Belieferung der andern Partei zu verhindern.

/.../(E 1004 1/335).